

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Mag.^a Elke Larcher-Bloder
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
per E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 08.08.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert wird

Geschäftszahl: **VD-651/385-2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Plattform Kinderbetreuung Tirol hat sich eingehend mit den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des „Rechts auf Vermittlung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes“ beschäftigt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorliegenden Änderungsvorschlag des TKKG wie folgt Stellung zu nehmen:

- Zitate aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf und den Erläuternden Bemerkungen (EB) haben wir jeweils grau hinterlegt.
- **Rote Textstellen** bezeichnen unsere Änderungsvorschläge im Gesetzestext bzw. in den EB.
- Rot unterwellte Stellen im Text beurteilen wir kritisch und bitten um Änderungen.
- Unsere Kommentare finden sich im Fließtext unter den zitierten Stellen.
- **Gelb unterlegte Stellen sind uns besonders wichtig.**

Ad C. Erläuternde Bemerkungen

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes führt zu keinen erheblichen Mehrkosten für das Land Tirol und die Gemeinden; für den Bund ergeben sich keine Kostenauswirkungen.

Die für uns ersichtlichen **Mehrkosten für das Land Tirol** bestehen aus der Programmierung einer Vermittlungsplattform und deren Betrieb sowie aus der Schaffung zusätzlicher Personalressourcen

für die Koordinierungsstelle. Diese Maßnahmen stellen wichtige, begrüßenswerte Investitionen in die Verbesserung des Kinderbildungssystems durch das Land Tirol dar. Eine weitere zukünftige Investition des Landes, die durch die vorliegende Novelle unabdingbar sein wird, ist die **anhaltende finanzielle Unterstützung von Erhaltern bei Infrastrukturmaßnahmen** (Bau/Erweiterung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten). Dieser Finanzbedarf seitens des Landes (und evtl. Bundes durch zukünftige § 15a-Vereinbarungen) wird durchaus „erheblich“ sein und ist einzuplanen, denn Erhalter können den Ausbau niemals alleine bewältigen.

Anmerken möchten wir, dass bereits ein **Großteil des Ausbaus in den letzten 20 Jahren** sehr erfolgreich passiert ist und in dieser Zeit enorme Mittel von Gemeinden, Land und Bund in die Infrastruktur und in Qualitätsmaßnahmen für Kinderbildung geflossen sind. Sehr viel ist also bereits geschafft. Die Novelle mit dem erneuten Fokus auf den Versorgungsauftrag/nun auch *Vermittlungsauftrag* zeigt, dass der Prozess jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

Jene **Gemeinden**, die den Versorgungsauftrag laut aktuellem § 9 TKKG bereits umgesetzt und in den letzten Jahren in den Ausbau investiert haben, erfahren laut unserer Beurteilung der vorliegenden Novelle keine finanziellen *Mehrbelastungen* im Vergleich zum Status quo. Dass diese Gemeinden erhebliche finanzielle Belastungen bereits jetzt durch den Betrieb der Kinderbildungseinrichtungen haben, ist dabei unumstritten.

Eventuell können in Zukunft für Erhalter positive monetäre Effekte, z.B. Einsparungspotenziale durch besseres Management von Bedarfen (Vermittlungsplattform, Koordinationsstelle) oder durch faire Kostenteilung unter Nachbargemeinden, genutzt werden. Wir möchten betonen, dass sehr viele Tiroler Gemeinden ihre Kinderbildung in den letzten Jahren wirklich exzellent ausgebaut haben.

In jenen Gemeinden, in denen sich **nicht gedeckte Bedarfe erst in Zukunft durch die Vermittlungsplattform** zeigen werden, steht der Ausbau der Kinderbildungseinrichtungen noch bevor. Hier kommen selbstverständlich Mehrkosten auf diese Gemeinden zu – genauso wie sie auch schon jene Gemeinden zu tragen hatten, die in den letzten Jahren investiert haben.

Da nicht nur der Bau von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, sondern vor allem der **Betrieb dieser Einrichtung** die Gemeinden – wenn sie dem Versorgungs- und Vermittlungsauftrag gewissenhaft nachkommen – finanziell stark belastet, schlagen wir vor, dass das Land Tirol mit dieser Gesetzesnovelle eine **Gegenmaßnahme zu den sehr niedrigen Personalkostenförderungen für größere Einrichtungen** beschließt. Derzeit erhält eine 4. Gruppe in einer Einrichtung nur 36 % der Förderung für ihre Öffnungszeit, die eine erste Gruppe für dieselbe Öffnungszeit bekommt (§ 38a Abs. 4 lit. a). Eine 3. Gruppe erhält noch etwas mehr (42 %), jedoch auch weit weniger als die Hälfte der Erstgruppenförderung. Dieses Förder-Design ist entstanden mit dem Gedanken, dass große Gemeinden, in denen sich tendenziell die größeren Einrichtungen befinden, mehr Finanzkraft haben als kleine Gemeinden. Inzwischen ist es jedoch so, dass auch die großen Gemeinden durch die Vielzahl ihrer Aufgaben Probleme haben, ihren vielfältigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Deshalb schlagen wir folgendes vor:

- a) Die Erstgruppenförderung für die Öffnungszeit (§ 38a Abs. 4 lit. a) könnte nicht nur für jede 1. Gruppe in einer Einrichtung gelten, sondern auch für jede 4. Gruppe (das wäre ein Plus/a von EUR 27.200 für jede Einrichtung mit 4 oder mehr Gruppen im Vergleich zum Status quo).
- b) Alternativ, um noch mehr Gemeinden finanziell zu entlasten, könnte bereits jede 3. Gruppe in einer Einrichtung mit der Erstgruppenförderung gefördert werden (das wäre ein Plus/a von EUR 24.800 für jede Einrichtung mit 3 oder mehr Gruppen im Vergleich zum Status quo).

Aus pädagogischer Sicht wäre es ebenfalls gut argumentierbar, die 4. bzw. 3. Gruppe erneut als „1. Gruppe“ in einer größeren Einrichtung zu betrachten. Viele große Einrichtungen teilen sich die Gruppen in Stockwerke od. ä. auf, um den Überblick zu bewahren (z.B. hat die Leiter:in die Verantwortung für die Hälfte der Gruppen, die stv. Leiter:in hat die Verantwortung für die andere Hälfte der Gruppen). Die Gemeinden würden in ihren Entscheidungen beim Bau von Einrichtungen auch nicht mehr beeinflusst von dem leidigen Thema, dass die Personalkostenförderung für die x. Gruppe einer Einrichtung so niedrig ist. Sie könnten Standorte nach örtlich und baulich günstigsten Gegebenheiten entwickeln, Gruppen zu kleineren Einheiten übersichtlich zusammenfassen (z.B. in Stockwerken), jedoch trotzdem dieselbe Adresse für einen Standort behalten, ohne bei der Personalkostenförderung massiv zu verlieren.

Mit dem Vorschlag a) würden in etwa **130 Einrichtungen und 75 Gemeinden** in Tirol profitieren. Mit dem Vorschlag b) wären es in etwa **250 Einrichtungen und 130 Gemeinden** in Tirol. Das Land Tirol müsste für den Vorschlag a) **ca. EUR 3,5 Mio. jährlich** an Mehrförderungen ausgeben, für den Vorschlag b) wären es **ca. EUR 6,0 Mio. jährlich** an Mehrkosten für das Land Tirol.

Insgesamt sehen wir eine finanzielle Entlastung aller Erhalter unabhängig von der Größe ihrer Einrichtungen als notwendig. Eine Erhöhung der Basis für die Personalkostenförderung oder eine Erhöhung der Zweitkraftförderung wäre eine enorme Unterstützung, denn nicht nur der Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebotes muss vorangetrieben werden, wir müssen auch darauf Acht geben, **dass Öffnungszeiten nicht wieder reduziert werden, weil sich Erhalter den Betrieb nicht mehr leisten können.** Auch diese Bewegung sehen wir aktuell. Bei diesen Gemeinden oder privaten Erhaltern geht es nicht darum, dass sie die Angebote für Familien nicht entsprechend den Bedürfnissen zur Verfügung stellen wollen, sondern sie können schlichtweg die Defizite nicht mehr verantworten, die jährlich entstehen.

§ 22 Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Maßnahmandarstellung

(1) Die Gemeinden haben zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung ... von jenen privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Betrieb von der Gemeinde durch finanzielle Mittel **und/oder** durch Sachmittel unterstützt wird, ein ganztägiges und ganzjähriges Angebot an Betreuungsplätzen...

Gemeinden unterstützen private Kinderbetreuungseinrichtungen in hohem Maße durch *beides*, monetäre Mittel *und* Sachmittel. Deshalb muss der Gesetzestext an dieser Stelle die korrekte Formulierung „und/oder“ verwenden.

§ 22 Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Maßnahmandarstellung

(2) Die Gemeinden haben jährlich den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen **beschrieben durch den Bedarf an Tages-, Wochen und Jahresöffnungszeiten** in den kommenden **zwei** Jahren für ... [alle] Kinder jeweils mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, zu erheben.“

„Bedarf“ bemisst sich nicht in „Plätzen“ – das wäre unzureichend.

Es gibt viele Gemeinden in Tirol, die ausreichend mit Plätzen – z.B. im Kindergarten – versorgt sind. Diese Gemeinden könnten mit der vorliegenden Formulierung erklären, ihr „Bedarf“ sei gedeckt. Es ist jedoch – gerade in Kindergärten – oftmals so, dass die Öffnungszeiten dieser Plätze (z.B. nachmittags/Ferien) nicht für alle Kinder bzw. Familien bedarfsgerecht angeboten werden.

Andererseits gibt es in vielen Gemeinden Tirols nicht pro Kinderkrippen- oder Hortkind einen eigenen Platz. Hier könnte der Eindruck entstehen, die Gemeinde würde den Bedarf an „Plätzen“ nicht decken. Durch ein Teilen der Plätze ist die Bedarfsdeckung jedoch sehr wohl möglich.

Es ist unabdingbar, dass im Gesetz von Beginn an „Bedarf“ korrekt definiert wird, und zwar in Bedarf an Betreuungszeiten am Tag, in der Woche und im Jahr.

Der Zeitraum, den eine Gemeinde wirklich gut überblicken kann, ist zwei Jahre. Warum ist das nicht mehr? Weil die Geburten nicht vorhersehbar sind, sondern nur mit jenen Kindern zu planen ist, die schon auf der Welt sind. Bauprojekte etc. müssen sowieso immer in die Bedarfserhebung mit eingeplant werden – egal ob der Zeitraum zwei oder drei Jahre ist. **Wir plädieren dafür, Gemeinden einen kürzeren Zeitraum vorzugeben, diesen jedoch dann dafür umso sorgfältiger zu betrachten.**

§ 22 Versorgungsauftrag, Bedarfserhebung, Maßnahmandarstellung

(4) Die Gemeinden haben die von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Daten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ... erforderlichenfalls zu ergänzen und sodann den Bedarf an Betreuungsplätzen nach Abs. 2 in der Gemeinde **zu bemessen und dem Angebot** unter besonderer Berücksichtigung

- a) der in der Gemeinde bereits vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen, der Anzahl der verfügbaren Kinderbetreuungsplätze sowie der Betreuungsplätze bei Tageseltern,
- b) der Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeiten der in der Gemeinde bereits bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen,
- c) der zum Zeitpunkt der Bestandserhebung bereits absehbaren Entwicklungen, die eine Verminderung oder eine Erhöhung der bereits bestehenden Kinderbetreuungsangebote erwarten lassen, [gehört hinauf zu „Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten“]
- d) der bestehenden Kooperationen mit anderen Gemeinden und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen und
- e) der bestehenden Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen

gegenüberzustellen.

Wir verstehen die vorliegende Novelle an dieser Stelle so, dass der Gesetzgeber **im ersten Schritt** die Gemeinden zur **Bedarfserhebung** auffordert. Zudem beschreibt der Gesetzgeber **im zweiten Schritt**, welche Daten in die Bedarfserhebung einfließen sollen und woher diese zu beziehen sind. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Erhebung des Bedarfs gewisse Faktoren zu berücksichtigen (vgl. oben lit. c – zielt evtl. auf Neubauprojekte ab, auf Geburtenraten etc.). **Im dritten Schritt** soll die Gemeinde dem erhobenen Bedarf das vorhandene **Angebot gegenüberstellen** (vgl. oben lit. a, b, d, e). **Absatz 4 ist jedoch missverständlich formuliert – es heißt dort im Moment sinngemäß: Die Gemeinden haben den Bedarf anhand des Angebots zu erheben. Der Bedarf kann nicht anhand des Angebots erhoben werden. Vielmehr ist der erhobene Bedarf (Schritt 1) mit gewissen Daten und Überlegungen (Schritt 2) möglichst genau abzuschätzen und danach dem aktuellen Angebot (Schritt 3) gegenüberzustellen. Der vierte und letzte Schritt besteht laut vorliegender Novelle darin, das gegebenenfalls identifizierte Delta (Bedarf > Angebot) durch Maßnahmen zu decken.**

§ 22a Erläuternde Bemerkungen

... Aus entwicklungspsychologischer Sicht bringen Kinder im Alter ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr wichtige Voraussetzungen für das soziale Lernen mit. Sie beginnen sich aktiv für andere Kinder zu interessieren, entwickeln erste kooperative Spielhandlungen und können sich zunehmend sprachlich ausdrücken. Auch Übergänge und neue Strukturen lassen sich ab etwa zwei Jahren besser verarbeiten, da die Selbstregulation und die Fähigkeit zur Anpassung an neue Situationen deutlich zunehmen. Die Kinderkrippe bietet in dieser sensiblen Entwicklungsphase wichtige Impulse zur Förderung von Selbstständigkeit, sozial-emotionaler Kompetenz und kognitivem Wachstum. Ab dem zweiten Lebensjahr verfügen Kinder in der Regel über eine gefestigte primäre Bindung und beginnen, neue Beziehungen zu sekundären Bezugspersonen **wie pädagogischen Betreuungspersonen** aufzubauen. Diese neuen Bindungen bieten emotionale Sicherheit in der Übergangsphase und fördern das Vertrauen in die neue Umgebung. Der daraus resultierende Wunsch der Eltern, ihren Kindern neue Erfahrungsräume zu eröffnen, geht mit dem zunehmenden Bedürfnis nach institutioneller Betreuung einher.

Der Effekt, Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in einer Kinderbildungs- bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen anzumelden, wird auch durch existierende Karenzmodelle in Österreich verstärkt. Die Zielgruppe der Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr stellt die Gruppe mit der höchsten Besuchsquote in Kinderbetreuungseinrichtungen dar, weshalb gesetzlich sichergestellt werden soll, dass für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der Schulpflicht ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann (Abs. 1).

Diese gesamte Stelle in den EB ist aus unserer Sicht problematisch und sollte gestrichen werden.

Wir möchten zu bedenken geben, dass durch die gewählten Formulierungen hier der Eindruck vermittelt wird, dass Kinder *unter* 2 Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht von einer Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Kinderkrippe *nicht* profitieren bzw. diese *nicht* vorteilhaft sei. Es wird nicht von Bedingungen von pädagogischer Qualität für Kinder von 0 bis 3 gesprochen,

sondern ein 0 oder 1-Status/gruppenfähig oder nicht gruppenfähig suggeriert. Dies ist entwicklungspsychologisch so nicht begründbar UND würde die Bildung und Betreuung von 0- bis 2-jährigen Kinder argumentatorisch auf höchst unsichere Beine stellen. **Wissenschaftlicher Konsens besteht darin, dass eine hohe pädagogische Qualität ausschlaggebend für eine positive Wirkung von früh-pädagogischen Angeboten auf die Entwicklung und das Lernen von Kindern aller Altersgruppen ist.**

Da in Tirol die **Assistenzkräfte** zum pädagogischen Personal zählen, die genauso tagtäglich in enger und wertvoller Beziehung mit den Kindern stehen, wäre es Ausdruck der **Wertschätzung aller pädagogisch tätigen Teammitglieder**, nicht nur die Pädagogischen Fachkräfte als wichtige sekundäre Bezugspersonen zu erwähnen (falls diese Stelle in den EB erhalten bleibt).

Es wird in den EB auf einen Karenzanspruch bis zum Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes verwiesen, was für Kinder, die **ab dem 1.11.2023 geboren sind**, nicht mehr zutrifft. Nur in bestimmten Fällen, welche die Minderheit darstellen, endet die Karenz am Tag vor dem 2. Geburtstag des Kindes. Das aktuell gesetzlich festgelegte **Ende der Karenz ist mit Ablauf des 22. Lebensmonats**.

Zudem muss erwähnt werden: Die gesetzliche Gestaltung des **Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld** hat den weitaus größeren Einfluss auf die Rückkehr von Eltern an den Arbeitsplatz als die **arbeitsrechtliche Karenz**. Mit der aktuell durch die Bundesregierung umgesetzten **Abschaffung des leichten Zugangs zur Bildungskarenz** ist ebenfalls mit einem zusätzlichen Bedarf für Kinderbetreuung und -bildung zu rechnen. **Es ist davon auszugehen, dass der Stichtag des 2. Geburtstags vor allem aus budget- und realpolitischen Gründen in der vorliegenden Novelle gewählt wurde**, da ein Recht auf Vermittlung für jedes Kind die derzeitigen finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen mancherorts sprengen würde. So wie wir die Landespolitik verstehen, stellt die Vermittlung ab dem 2. Geburtstag demnach nur den ersten Schritt auf dem Weg zum Recht auf Vermittlung für jedes Kind dar. **Zudem bleibt der Versorgungsauftrag ab 0 Jahren unangetastet. Wir plädieren dafür, dies ehrlich in den EB zu beschreiben.**

Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass der Fokus nicht nur auf jungen Kindern liegen wird. Wir erwarten auch **bei Volksschulkindern einen Bedarf an Bildungs- und Betreuungszeiten, der aktuell noch nicht gedeckt ist** und der durch die neue Art der Bedarfsanmeldung über die Plattform sichtbar werden wird. Wir würden uns wünschen, alle Altersgruppen in den EB erwähnt zu sehen.

§ 22a Erläuternde Bemerkungen

So wird wohl gerade in Gemeinden mit einer guten Erreichbarkeit eine 15-minütige Fahrt jedenfalls als angemessene Entfernung zu werten sein.

Eine 15-minütige Fahrt ist sicherlich mit einer sehr guten Erreichbarkeit einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu interpretieren. Wir geben zu bedenken, dass manche Gemeinden Tirols ein großes Einzugsgebiet haben und durchaus längere Fahrten als 15 min – auch im selben Gemeindegebiet – zu erwarten sind. Wichtig wird sein, dass nicht nur Autofahrten, sondern auch

Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Taktung ausreichend Berücksichtigung finden, was unter „angemessen“ zu verstehen ist. Auch die Abwägung des nächstgelegenen Standortes im Vergleich zum angebotenen Standort spielt eine Rolle.

§ 22b Koordinierungsstelle

(2) Der Koordinierungsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die überregionale Koordinierung und die Vermittlung von Betreuungsplätzen in den Fällen des § 22a Abs. 3 unter Heranziehung der Vermittlungsplattform (§ 22c), ...

Diese Formulierung im Gesetzesentwurf lässt darauf schließen, dass der Vermittlungsauftrag von der Gemeinde – falls diese keinen Platz findet – zur Koordinierungsstelle wandert. Wir lesen es so, dass dann die Verantwortung für die Vermittlung bei der vom Land betriebenen Koordinierungsstelle liegt und nicht mehr bei der Gemeinde. Es stellt sich die Frage, mit welcher Durchsetzungskompetenz die Koordinierungsstelle ausgestattet ist, um einen Platz zu vermitteln bzw. zu finden. Kann die Koordinierungsstelle z.B. einen Erhalter dazu veranlassen, längere Öffnungszeiten anzubieten?

Wir vermissen an dieser Stelle die Beschreibung der Konsequenzen, wenn ein Kind nicht vermittelt werden kann. Wir würden uns wünschen, dass im Fall eines nicht gedeckten Bedarfs von *mehreren* Kindern eine **verpflichtende Besprechung** eingeleitet wird, die alle relevanten Player (Gemeinden, alle Erhalter institutioneller und nicht institutioneller Kinderbetreuungsangebote, Kinder- und Jugendhilfe, Elternvertreter:innen, unterstützende Institutionen wie Frühförderung etc.) im Planungsverband unter dem Vorsitz der Koordinationsstelle um einen Tisch versammelt, um gemeinsam Vorschläge zur Deckung des Bedarfs zu entwickeln.

NEU: lit. b

- b) die überregionale Koordinierung und die Vermittlung von speziellen Kinderbetreuungsplätzen, deren Bedarf sich aus dem Austausch mit der Kinder- und Jugendhilfe und sonstiger sozialer Organisationen, die mit Inklusion sowie Unterstützung von Familien beschäftigt sind, ergibt,**
- c) die laufende Koordinierung ...

Für die Planung ist es wichtig, „besondere“ Kinderbetreuungsplätze zu berücksichtigen. Bsp.: Inklusionsplätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen bzw. Behinderung oder soziale Integration. Die Kinder- und Jugendhilfe oder Frauenhäuser benötigen dringend während des Kinderbetreuungs-jahres Plätze, die wohnortnahe sind. Diese gilt es in die Planung einzubeziehen. In Bayern wird empfohlen für diesen Bedarf zusätzlich ca. 10 Prozent zu berechnen. Wir sehen **die Aufgabe der Koordinierungsstelle** auch darin, sich neben dem Austausch mit Gemeinden und Erhaltern auch mit der Kinder- und Jugendhilfe und sonstigen sozialen Organisationen, die Kinder mit Behinderungen und/oder besonderen Bedürfnissen vertreten, **zu vernetzen**, um die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen auch kurzfristig garantieren zu können.

§ 22c Vermittlungsplattform (unser Vorschlag: Anmeldeplattform)

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Eltern aller Kinder die Anmeldung über die Vermittlungsplattform durchführen werden oder nur jene Eltern mit Kindern ab dem 2. Geburtstag.

„Vermittelt“ werden ja verpflichtend nur Kinder ab dem 2. Geburtstag – angemeldet werden aber alle Kinder auf der Plattform. Zu den Begrifflichkeiten möchten wir folgendes anmerken:

Die „Anmeldung“ verstehen wir als Eingabe des Bedarfs in die Plattform durch die Eltern oder stellvertretend durch die Erhalter (bei schriftlicher Anmeldung der Eltern). **Demnach wäre die Plattform eigentlich in erster Linie eine „Anmelde-Plattform“ – aus User-(Eltern-)Sicht auf jeden Fall.**

Wir möchten zu bedenken geben, dass die Kommunikation mit den Eltern im neuen System extrem wichtig sein wird. Aus Sicht der Eltern wäre „Anmelde-Plattform“ der bessere Begriff als „Vermittlungs-Plattform“ – nicht zuletzt, weil sich auch Kinder unter 2 Jahren anmelden werden, die (noch) keinen Vermittlungsanspruch haben.

Die „Platzvergabe“ wäre unserem Verständnis nach jener Begriff, den wir für den allgemeinen Prozess der Zuteilung von Kindern zu Plätzen durch die Hauptwohnsitzgemeinde – vor allem auch zu *eigenen* Plätzen der Gemeinde – verwenden würden. **Die „Platzvergabe“ bestünde aus zwei Schritten: 1. Die Vergabe von Betreuungskontingenten in eigenen Einrichtungen der Hauptwohnsitzgemeinde und 2. die Vermittlung von Kindern zu anderen Erhaltern.**

Der Terminus „Vermittlung“ ist in unseren Augen jener Prozess, bei dem eine Gemeinde *keinen* eigenen Platz zur Verfügung hat, sondern das Kind zu einem Platz in einer Nachbargemeinde oder einem privaten Erhalter *vermitteln* muss. **Einen Platz von sich selbst an sich selbst „zu vermitteln“, fänden wir sprachlich nicht glücklich gewählt.** Es wäre einfacher, wenn das Gesetz – weil an dieser Stelle ganz neu – intuitiv verständliche Begriffe wählen würde. **Für uns wäre es deshalb stimmig, den Begriff „Vermittlung“ tatsächlich als „Vermittlung zu einem anderen Erhalter“ im Gesetz zu hinterlegen, weil im Zuge der folgenden Verordnung zu erwarten ist, dass mit dieser „Vermittlung“ ganz konkrete Schritte verbunden sein werden.**

§ 22c Vermittlungsplattform (unser Vorschlag: Anmeldeplattform)

(1) Das Land Tirol betreibt zum Zweck der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen eine Vermittlungsplattform (unser Vorschlag: Anmeldeplattform). Diese soll insbesondere zur ...

- c) Erfassung des Leistungsangebotes **inklusive jener Angebote, die für die speziellen Betreuungsbedürfnisse von Kindern relevant sind**, und der Kapazitäten jeder Einrichtung
- d) Erfassung von Zusatzinformationen über spezielle Betreuungsbedürfnisse eines Kindes, die für die Auswahl einer Einrichtung relevant sind,

Es ist sinnvoll und notwendig, Zusatzinformationen bzgl. des Kindes wie unter lit. d beschrieben zu erfassen. Gleichzeitig muss dies gespiegelt werden auf der Angebotsseite. Deshalb plädieren wir dafür, dies explizit in lit. c aufzunehmen, um bestmöglich spezielle Bedürfnisse von Kindern mit speziellen Angeboten von Erhaltern zusammenzubringen (vgl. auch § 22b NEU: lit. b auf S. 7).

§ 22d Anmeldung, Fortsetzungsmeldung

(1) Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes für einen Kinderbetreuungsplatz für jedes Kinderbetreuungsjahr durch die Eltern. ...

§ 22e Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

(5) Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 26), nur verweigern oder widerrufen, wenn

- a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen ... die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen ...

(7) Können nach Maßgabe des Abs. 5 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungs-einrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen: ...

Die oben zitierten drei Absätze lassen vermuten, dass Eltern sich jeweils in einer **bestimmten Kinderbetreuungseinrichtung** anmelden – egal ob in einer öffentlichen oder privaten. In Absatz 1 heißt es zwar einmal allgemein „Anmeldung ... für einen Kinderbetreuungsplatz“ – trotzdem kann folgendes im Gesamtkontext herausgelesen werden:

- Geht man zurück zur Definition von „Kinderbetreuungseinrichtung“ im § 2 TKG¹, so wird die Annahme verhärtet, dass hier von der Anmeldung in einer konkreten Einrichtung an einem bestimmten Standort die Rede ist.
- Nur wenn die „einzelnen Kinderbetreuungsgruppen“ [der Kinderbetreuungseinrichtung] schon voll sind, kann die Aufnahme in dieser konkreten Einrichtung verweigert werden.
- Die Reihung erfolgt in der Gruppe „alle[r] für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder“.

Wir möchten anregen (vgl. Grafik 1), die Formulierung im Gesetz so zu ändern, dass klar wird, dass sich Eltern **grundsätzlich nicht bei einer konkreten Einrichtung** anmelden, sondern ...

... für ein bestimmtes Betreuungskontingent (= „Platz beschrieben durch Tages-, Wochen- und Jahresbetreuungszeit“),

... unter der Nennung eines Erst-, Zweit- und Drittwunsches bzgl. einem konkreten Standort/einer konkreten Einrichtung ohne das Recht auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung

... bei der Hauptwohnsitzgemeinde (oder im speziellen Fall: direkt bei einem privaten Erhalter) für einen der dort vorhandenen oder vermittelbaren Plätze

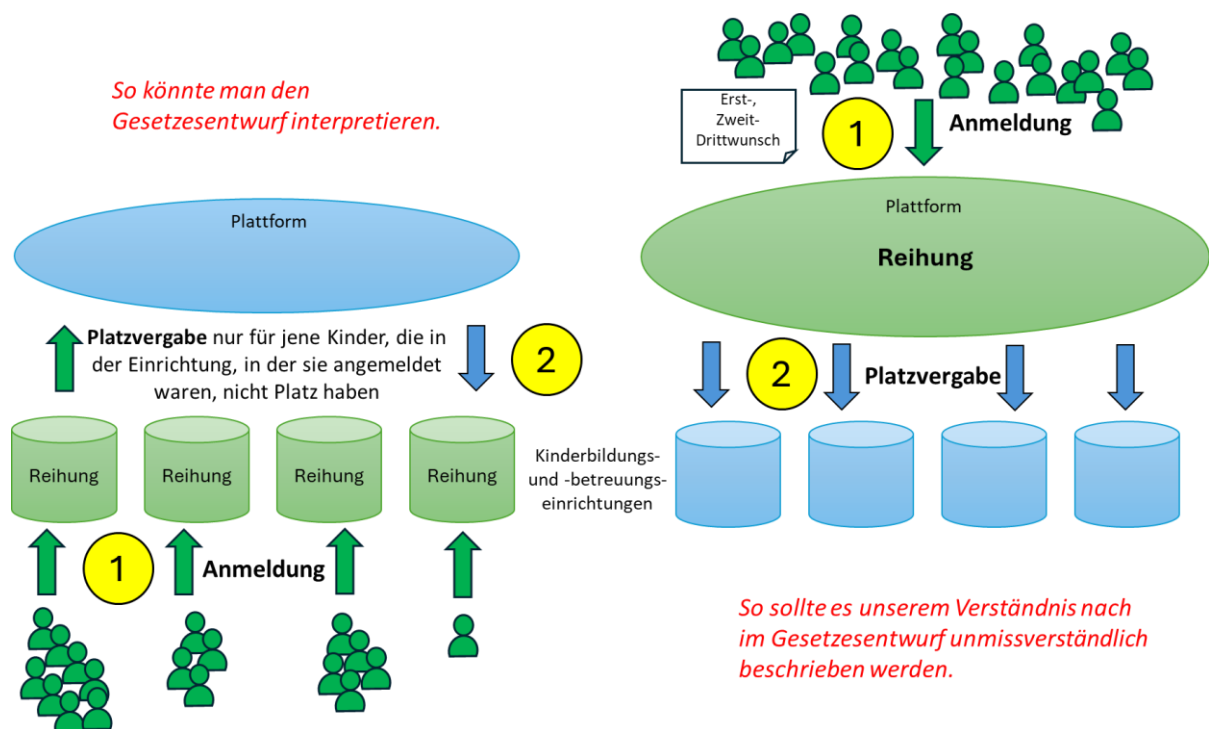
¹ § 2 Begriffsbestimmungen (TKKG i.d.g.F.)

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen sind in einer **räumlichen und/oder organisatorischen Einheit** betriebene elementarpädagogische oder pädagogische Bildungseinrichtungen, die der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern dienen und die zumindest während des Kindergartenjahres geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut werden. Wenn der Erhalter eine Gebietskörperschaft ist, handelt es sich um eine öffentliche, sonst um eine private Kinderbetreuungseinrichtung.

Effizienzgedanken oder das Ziel der Durchmischung können stärker wiegen als einzelne Wünsche von Eltern. Beispielsweise hat eine Gemeinde zwei Kinderkrippen an unterschiedlichen Standorten, beide haben ganztägig angemeldete Kinder – insgesamt sind es jedoch nur 5 Kinder mit Ganztagesbetreuungsbedarf. Die Gemeinde wird diese Kinder *an einem Standort* zusammenfassen und nur eine Kinderkrippe ganztags geöffnet halten – solche und ähnliche Entscheidungen müssen gesetzlich gedeckt sein.

Gemeinden werden Wünsche von Eltern tunlichst berücksichtigen, denn jede Gemeinde möchte zufriedene Eltern haben. Wenn ein Wunsch nicht berücksichtigt wird, so wird dies gut begründet sein. Gemeinden müssen jedoch genügend Handlungsspielraum behalten.

Ziel des Rechts auf Vermittlung gemäß EB ist, dass durch die Vermittlungsplattform die Anmeldungen und Platzvergaben in Zukunft effizient koordiniert und abgewickelt werden. Dies bedingt, dass Eltern ihre Bedarfe melden und es bei der Anmeldung offenbleiben muss, wo dieser Bedarf gedeckt wird. Das Gesetz muss hier eindeutig formuliert werden.



Grafik 1: Anmeldung, Reihung und Platzvergabe – mögliche Interpretation des vorliegenden Gesetzesentwurfs versus der aus unserer Sicht beabsichtigten Ausgestaltung des neuen Systems

§ 22d Anmeldung, Fortsetzungsmeldung

(1) ... Die Anmeldung hat

- a) digital über die Vermittlungsplattform (§ 22c),
- b) schriftlich bei der Gemeinde, in der sich der Hauptwohnsitz des Kindes befindet, oder
- c) schriftlich bei einem privaten Erhalter

zu erfolgen; ...

§ 22d EB

... im Interesse der Vereinfachung bzw. Vermeidung von Amtswegen soll die Anmeldung künftig digital über die Vermittlungsplattform bei der Gemeinde bzw. direkt bei einem privaten Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung möglich sein. Den Eltern ist es aber unbenommen, die Anmeldung schriftlich bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder bei einem privaten Erhalter vorzunehmen.

Jede Gemeinde und öffentliche Stelle muss jeder Bürger:in die Möglichkeit geben, sich in Schriftform zu äußern. Eine rein digitale Anmeldung wäre deshalb rechtlich nicht möglich. Deshalb sind lit. a und lit. b auf jeden Fall zwingend notwendig. Lit. c birgt jedoch offene Fragen für uns:

Bei wem können sich Eltern zukünftig wofür anmelden?	Anmeldung schriftlich beim privaten Erhalter	Anmeldung schriftlich bei der Gemeinde	Anmeldung digital bei der Plattform
Direkt für einen Platz beim privaten Erhalter	Ja	Ja? Nein?	Ja
Für einen Platz, der von der Hauptwohnsitzgemeinde zugewiesen wird	Ja? Nein? Nur mit Erstwunsch private Einrichtung?	Ja	Ja

Die EB könnten näheren Aufschluss geben, z.B.:

- Eltern melden, wenn möglich, ihr Kind digital über die Vermittlungsplattform an.
- Eltern ist es unbenommen, alternativ schriftlich in der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes eine Anmeldung einzubringen.
- Wenn Eltern eine direkte Anmeldung bei einem privaten Erhalter vornehmen, können sie diese über die Vermittlungsplattform oder schriftlich beim privaten Erhalter einbringen.
- Wenn Gemeinde und private Einrichtung eine Vereinbarung getroffen haben, so kann der private Erhalter die schriftlichen Anmeldungen auch für die Vermittlung eines Platzes durch die Gemeinde entgegennehmen.

§ 22d Anmeldung, Fortsetzungsmeldung

(1) ... Besteht bereits ein **aufrechtes Betreuungsverhältnis bei** einem Erhalter, so ersetzt eine bloße Bestätigung über die Fortsetzung des Besuches in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung (Fortsetzungsbestätigung) die Anmeldung.

Ein *Betreuungsvertrag* (wie im ursprünglichen Text) kann auch weit vor Beginn der Betreuung geschlossen werden. Der Gesetzgeber, so nehmen wir an, zielt jedoch nicht darauf ab, früh geschlossene Verträge zu bevorzugen, sondern bereits in der Betreuung befindlichen Kindern eine vereinfachte Wiederanmeldung zu ermöglichen.

Wir möchten dafür plädieren, dass Fortsetzungsmeldungen auch beim Übertritt von einer Betreuungsform zur nächsten erfolgen können. Dies wäre eine große **Verwaltungserleichterung** beim fließenden Übergang von Kinderkrippe zu Kindergarten zu Hort. In Gemeinden, die private und öffentliche Einrichtungen führen (z.B. private Kinderkrippe, öffentlicher Kindergarten, privater Hort) wäre die Fortsetzungsmeldung ebenfalls – auch bei unterschiedlichen Erhaltern – sinnvoll. In diesem Fall wäre der „quasi-öffentlich“-Status von privaten Erhaltern erneut eine Hilfe, da diese privaten Einrichtungen den kompletten Versorgungsauftrag für eine Gemeinde in einer bestimmten Altersgruppe erfüllen und als echte Erfüllungsgehilfen für die Gemeinden auftreten – nicht nur als Zusatzangebot.

Die Fortsetzungsmeldung muss bei gleichbleibendem Bedarf mit „einem Click“ möglich sein. Der letztens eingetragene Bedarf muss den Eltern als Vorschlag von der Plattform gezeigt werden, wenn Eltern diesen bestätigen, dann ist die Fortsetzungsmeldung getätigt. Hat sich der Bedarf geändert, so sind die neuen Zeiten einzutragen und damit ist die Fortsetzungsmeldung getätigt. ACHTUNG: Unterjährig geänderte Betreuungszeiten abweichend zur Erstanmeldung werden wahrscheinlich noch nicht in der Plattform ersichtlich sein. Diese Bedarfsänderung ist bei der Fortsetzungsmeldung von den Eltern nachzutragen. Nur so ist ein aktueller Überblick über die Auslastung der Einrichtungen durch die bereits aufgenommenen Kinder möglich. **Die Plattform wird nur dann ein gutes Werkzeug bei der Platzvergabe sein, wenn sie auch aktuelle Betreuungszeiten gespeichert hat.**

§ 22d Anmeldung, Fortsetzungsmeldung

(2) Eine Anmeldung bzw. die Fortsetzungsbestätigung nach Abs. 1 hat jeweils für das kommende Kinderbetreuungsjahr in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Jänner des vorangehenden Kinderbetreuungsjahres zu erfolgen

Wir lesen den Gesetzesvorschlag so, dass jede Anmeldung für ein kommendes Kinderbetreuungsjahr zwischen 1.12. und 31.1. erfolgen muss. Schriftlich eingegangene Anmeldungen, die schon früher abgegeben wurden, werden erst frühestens mit 1.12. in die Plattform eingetragen. Alle Anmeldungen bis 31.1. werden gleichrangig behandelt. Die Platzzusagen erfolgen erst frühestens am 1. Februar bzw. am 1. März. **Dies bedeutet für berufstätige Eltern in Gemeinden mit nicht ausreichenden Plätzen eine enorme Unsicherheit. Diese Eltern werden fixe Zusagen, die sie im**

aktuellen System ein Jahr in voraus bekommen, erst frühestens ein halbes Jahr vor Start der Betreuung erhalten – bzw. müssen mit einer Absage rechnen. Dies stellt eine Verschlechterung für diese Eltern dar, die einen sicheren Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz dringend brauchen, um ihrem Arbeitgeber die Zusage für ein bestimmtes Arbeitsausmaß geben zu können. **Das neue System wird an dieser Stelle nur dann reibungslos funktionieren, wenn alle Eltern, die berufstätig sind, einen Betreuungsplatz in ausreichender Kapazität an einem passenden Standort sicher bekommen.** Wenn dies nicht der Fall ist, so werden sich jene Eltern massiv und zu Recht beschweren, die erst 6 Monate oder noch kürzer vor Arbeitsbeginn vor die Tatsache gestellt werden, dass kein passender Platz für ihr Kind gefunden werden konnte. Die Koordinator:innen werden an dieser Stelle extrem gefordert sein.

Was passiert mit jenen Eltern, deren Bedarf unterjährig und evtl. sehr kurzfristig entsteht?

Welcher Weg ist für diese Eltern vorgesehen, damit sie evtl. freie Plätze in Einrichtungen auch unterjährig in Anspruch nehmen können? Bedarfe werden oft auch dringend und kurzfristig durch die Kinder- und Jugendhilfe angefragt. Können Erhalter Anmeldungen für Sofortaufnahmen unterjährig in die Plattform eintragen? Sind in Folge für diese unterjährig aufgenommenen Kinder Fortsetzungsmeldungen im Herbst möglich oder muss die „Erstanmeldung“ nachgeholt werden und das Kind mit aufgenommen werden in die allgemeine Reihung?

§ 22e Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

(1) Die Erhalter haben nach Ablauf der im § 22d Abs. 2 genannten Frist [ab dem 1.2.] eine Reihung der angemeldeten Kinder nach den Kriterien des Abs. 7 vorzunehmen und diese den Kinderbetreuungsplätzen zuzuteilen; private Erhalter haben die **direkt bei ihnen** angemeldeten Kinder jedenfalls bis zum 1. März des jeweils vorangehenden Kinderbetreuungsjahres zu reihen und ebenfalls den Kinderbetreuungsplätzen zuzuteilen.

Wir geben zu bedenken, dass das Gesetz noch nicht eindeutig definiert, was unter einer „direkten“ Anmeldung zu verstehen ist. Jedenfalls müsste zum besseren Verständnis in § 22e (1) – siehe oben – „direkt bei [privaten Erhaltern]“ eingefügt werden. „Schriftlich“ ist auf jeden Fall nicht „direkt“ – diese Begriffe dürfen nicht verwechselt werden. Es kann unserem Verständnis nach auch ein über die Plattform angemeldetes Kind „direkt“ beim privaten Erhalter angemeldet werden.

Wir verstehen unter einer „direkten Anmeldung“ aufgrund der Vorgespräche zu diesem Gesetz, dass Eltern *nicht* den harmonisierten Elternbeitrag bezahlen und dass in diesem Fall die Hauptwohnsitzgemeinde *nicht* zwingend verpflichtet ist, Betriebsbeitrag für diesen Platz zu bezahlen. Direkte Anmeldungen gäbe es unserem bisherigen Verständnis nach nur bei privaten Erhaltern, nicht bei öffentlichen. ACHTUNG: Verwirrt hat uns im Gesetzesentwurf (wie auf den Seiten 9 ff dieser Stellungnahme bereits beschrieben) die Formulierung zur Anmeldung, Aufnahme und Widerruf, wo jeweils von einer „Kinderbetreuungseinrichtung“ als Entität die Rede ist. Dies würde heißen, dass sich eigentlich alle Eltern „direkt“ bei einer bestimmten Einrichtung anmelden – egal ob öffentlich oder privat. Dies gilt es noch eindeutig zu klären.

Der folgende Punkt erscheint uns zudem äußerst wichtig: Im Zuge der Konkretisierung in der folgenden Verordnung zu diesem Gesetz muss es für private Erhalter in Zusammenarbeit mit der Gemeinde möglich sein, die **direkte Anmeldung** beim privaten Erhalter zu „**sperren**“. 80 % der privaten Einrichtungen in Tirol sind „**quasi-öffentlich**“ – d.h. sie agieren für die Gemeinde und erfüllen in Kooperation mit der Gemeinde zu 100 % deren Versorgungsauftrag. In diesen Einrichtungen macht es keinen Sinn, dass sich Eltern „direkt“ beim privaten Erhalter anmelden. Alle Eltern müssen sich in diesen Fällen ausschließlich bei der Gemeinde anmelden. **Die Gemeinde betrachtet die privaten Einrichtungen als „ihre“ Einrichtungen – diese Tatsache muss auf der Plattform mit einem „quasi-öffentlichen Status“ abgebildet werden können.**

Kein privater Erhalter kann zudem gezwungen werden, ein ganz bestimmtes Kind mit direkter Anmeldung vor allen anderen Kindern aus dem Gemeindepool aufzunehmen. Der Versorgungsauftrag liegt immer bei der Gemeinde und der private Erhalter ist Erfüllungsgehilfe und Dienstleister für die Gemeinde. In diesem Sinn muss – wenn private Einrichtungen eng mit der Gemeinde zusammenarbeiten – die direkte Anmeldung zugunsten der Zuteilung von Kindern zu allen Plätzen durch die Gemeinde gesperrt werden können.

Private Erhalter werden im Sinne der übergeordneten Reihung aller Kinder einer Gemeinde sowie mit dem Ziel der Durchmischung von Kindern – vor allem im urbanen Gebiet – die Platzvergabe für alle Kinder der Gemeinde überlassen wollen. Sie werden sich – da dies nun durch die Vermittlungsplattform endlich möglich ist – gemeinsam mit den öffentlichen Einrichtungen in das Gesamtangebot der Gemeinde einreihen. **Nur so ist die sinnvolle, chancengerechte Platzvergabe gemäß der Reihungskriterien für alle Kinder der Hauptwohnsitzgemeinde möglich.** Nur die Gemeinde hat den Überblick, welche Kinder bei ggf. noch knappem Angebot am effizientesten in welcher Einrichtung zu bilden und zu betreuen sind. Deshalb muss es möglich sein, die direkte Aufnahme von Kindern in bestimmte Einrichtungen noch vor der Verteilung aller Kinder aus dem Gemeindepool zu verhindern.

§ 22e Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

(4) ~~Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit.~~ Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen, wenn dadurch das Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26) nicht unterschritten wird.

Nach unserem Verständnis erfolgt die Aufnahme immer mit dem angemeldeten Bedarf an Tages-, Wochen- und Jahresstunden. **Jedes Kind muss mit einem (zumindest geschätzten) Ausmaß an benötigten Stunden angemeldet werden.** Wenn dies nicht erfolgt, so kann eine bedarfsgerechte Zuweisung der Kinder nicht erfolgen. Es bleiben Kapazitäten in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten frei – denn die wenigsten Kinder benötigen einen vollen Ganztagesplatz. In vielen Fällen ist ein Teilen der Plätze sehr gut möglich und aus wirtschaftlichen Gründen auch unabdingbar. Es

bestehen bereits sehr gute Best Practice-Beispiele (besonders in kleinen Gemeinden), wie Plätze bestmöglich geteilt und flexibel genutzt werden können. Dies muss auch in Zukunft möglich sein.

Ein Vorteil der gewonnen Übersicht durch die Anmeldeplattform und die zentrale Platzvergabe ist, dass auch Einsparungspotenziale sichtbar werden. Dies ist eine ganz wichtige Funktion der Vermittlungsplattform, denn bei angespannten öffentlichen Budgets braucht es umso dringender das Nutzen von Einsparungspotenzialen und Synergieeffekten.

§ 22e Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

(5) Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 26), nur verweigern oder widerrufen, wenn

- a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Teilung von Kinderbetreuungsplätzen nach § 10 Abs. 2 oder einer vorübergehenden geringfügigen Überschreitung der zulässigen Kinderhöchstzahlen nach § 10 Abs. 4 die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen oder
- b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- c) die Vermittlung des Kindes (§ 22a) möglich ist.

Durch die Vermittlung von Kindern ändert sich unserer Ansicht nach die Bedeutung des vorliegenden Absatzes 5 des § 22e. Eine Gemeinde = Erhalter kann im neuen System eine Aufnahme in der eigenen Einrichtung auch verweigern, wenn sie den Platz an eine geeignete andere Einrichtung, deren Erhalter ein Privater oder eine Nachbargemeinde ist, vermitteln kann. Es müssen also eigene Plätze nicht geteilt bzw. die Gruppenhöchstzahl überschritten werden, um das Kind aufzunehmen (wie es der jetzige Gesetzestext vorsieht), sondern es kann alternativ ein Platz in einer anderen Einrichtung eines anderen Erhalters vermittelt werden. Dies gilt auch für private Erhalter, die ein Kind an die Gemeinde verweisen können, welche eine Vermittlung zu einem anderen Erhalter, der noch Plätze frei hat (ohne Überschreitung/ohne Teilen der Plätze), vornimmt. Die Überschreitung und/oder geteilte Plätze sollen die letzte zwingend vorgeschriebene Maßnahme sein, erst wenn kein geeigneter Platz vermittelt werden kann. Durch die Überschreitung darf jedenfalls kein unzumutbarer Qualitätsverlust entstehen.

Für **besuchspflichtige Kinder**, die zuziehen, müssen, laut unserer Interpretation, immer Plätze freigehalten werden. Wenn die Verweigerung der Aufnahme eines besuchspflichtigen Kindes grundsätzlich laut Gesetz nicht möglich ist, dann ist im Kindergarten ohnehin von einem Überschreiten der Gruppenhöchstzahl bei der Platzvergabe im Frühjahr abzusehen. So gesehen widersprechen sich hier die Forderung der unbedingten Aufnahme von besuchspflichtigen Kindern (zu jeder Zeit) und die Forderung, alle Kinder unter Ausnutzung aller Kapazitäten aufzunehmen. Diese Regelung sollte noch einmal überdacht werden. Für uns würde es sich so darstellen:

- Eine **Hauptwohnsitzgemeinde** nimmt **Anmeldungen** entgegen.

- Eine **Hauptwohnsitzgemeinde** macht die **Platzzuweisung** entweder in eine eigene Einrichtung oder in eine Einrichtung des Privaten oder der Nachbargemeinde oder in sonstige Einrichtungen (Spezialfall: **Vermittlung**)
- Ein **Erhalter** nimmt eine **Aufnahme** in eine seiner Einrichtungen vor.
- Ein **Erhalter** nimmt eine **Verweigerung** der Aufnahme vor.
- Ein **Erhalter** nimmt den **Widerruf** der Aufnahme vor.

§ 22e Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

(7) Können nach Maßgabe des Abs. 5 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

- h) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
- i) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

Reihungskriterium h) wird im Moment vom Amt der Tiroler Landesregierung so interpretiert, dass es nach Geburtsdatum der Kinder reiht, nicht nach Kohorten von Kindern, also dem „Schuleintritt am nächsten“. Im zweiten Fall wären alle 4-Jährigen in einer Kohorte, alle 3-Jährigen ebenfalls – unabhängig von ihrem Geburtstag während des Jahres. Zum Stichtag der Reihung sind nämlich alle 3-Jährigen Kinder dem Schuleintritt gleichermaßen am nächsten. Sie sind lediglich schon etwas länger auf der Welt oder etwas kürzer. Im Rahmen der Novellierung des TKKG im Jahr 2016 wurde in den EB ausdrücklich angeführt, dass in Anlehnung an die Regelung in Schulen (vgl. Aufnahmeverfahrensverordnung) der Besuch eines Geschwisterkindes ein Kriterium für die Reihung sein soll. Deshalb denken wir, dass der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Liste beabsichtigt hat, die Kohorten von Altersgruppen an der Stelle h) bei den Reihungskriterien zu definieren. Ansonsten wäre nämlich Punkt i) „Geschwisterkinder“ sinnlos. Denn wenn ich alle Kinder ihrem Geburtstag nach bereits aufgenommen habe, bleiben keine Geschwisterkinder mehr übrig, die ich nehmen könnte, denn ich habe bereits das jüngste angemeldete Kind unter Punkt h) aufgenommen.

Wir plädieren dafür, die Interpretation dieser Gesetzesstelle entsprechend der Kohorten von Kindern zu ändern. Dies soll auch im Sinne der **15-minütigen Fahrzeit** laut EB geschehen. Denn bei zwei oder sogar drei unterschiedlichen Standorten von Kinderbetreuungseinrichtungen von Geschwistern kann ein Elternteil niemals mit einer 15-minütigen Fahrzeit auskommen.

Betriebskinderbetreuungseinrichtungen

Die Novelle muss definieren, was unter einer Betriebskinderbetreuungseinrichtung zu verstehen ist. Ist es ein Betrieb, der Erhalter sein muss? Ist es eine öffentliche oder private Einrichtung, die in Kooperation mit Betrieben Kinderbetreuung für Mitarbeiter:innen von Betrieben zur Verfügung stellt unter der Voraussetzung, dass eine besondere Unterstützung durch Finanz- und/oder Sachmittel vorliegt?

Die Definition wird wichtig, sobald in der folgenden Verordnung über Betriebsbeiträge von Hauptwohnsitzgemeinden gesprochen wird. Unserem Verständnis nach teilen sich die Hauptwohnsitzgemeinde und der Betrieb im Regelfall die Betriebsbeiträge zu ungefähr gleichen Teilen auf. Wenn eine Hauptwohnsitzgemeinde eigentlich einen entsprechenden Platz frei hätte, die Eltern jedoch lieber die Betriebseinrichtung wählen, so kann es wahrscheinlich vorkommen, dass der Betrieb 100 % der Betriebsbeiträge übernehmen muss und die Hauptwohnsitzgemeinde keinen Betriebsbeitrag zahlt.

Es wird auch einzelne Plätze geben, die betrieblich finanziert werden – nicht nur gesamte Gruppen oder Einrichtungen. Dies ist im Gesetz abzubilden, um klare Regeln für die Kinderbetreuungslandschaft zu schaffen.

Zu beachten ist: **Die Reihung der Kinder erfolgt im Fall von Betriebseinrichtungen *nicht* durch den Erhalter, sondern durch den Betrieb.** Wer trägt in diesem Fall die Verantwortung dafür, dass die Reihungskriterien laut Gesetz eingehalten werden? Oder gibt es für Betriebseinrichtungen eigene Reihungskriterien, z.B. nach strategischer Wichtigkeit einer Mitarbeiter:in für den Betrieb?

Kinder, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Betriebseinrichtung besuchen und deren Eltern den Betrieb verlassen, sollten im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr noch die Betriebseinrichtung besuchen dürfen, wenn sie in dieser Hauptwohnsitzgemeinde in die Schule kommen. Dazu müsste § 22 Abs. 4 ebenfalls entsprechend novelliert und angepasst werden.

Sonstige Betreuungseinrichtungen

Die Frage stellt sich, wie sich „sonstige Betreuungsangebote“ in die Bestimmungen der §§ 22 ff – insbesondere die Aufnahme der Kinder sowie die Reihungskriterien oder die Verweigerung der Aufnahme – einfügen. Eine Konkretisierung des Begriffs „sonstige Betreuungsangebote“ oder „sonstige Betreuungseinrichtungen“ wäre einleitend oder in den EB für uns hilfreich.

Abschließend möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir die Entwicklung in Richtung Chancengerechtigkeit, Bildungsgerechtigkeit und frühe und echte Unterstützung von Kindern und Familien durch die vorliegende Gesetzesnovelle als überaus positiv beurteilen. Wir freuen uns über vertiefende Gespräche zur vorliegenden Gesetzesnovelle mit allen Systempartner:innen!

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Birgit Scheidle
Sprecherin Plattform Kinderbetreuung Tirol